

**Gebührentarif zum Abfallreglement  
der  
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG**



27. November 2009

Die Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements folgenden

## **G E B Ü H R E N T A R I F**

---

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Hauskehricht ähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-, Marken- oder Containergebühr.

<sup>2</sup> Von jedem Haushalt und den Gewerbebetrieben ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden.

<sup>3</sup> Die Sack, Marken- und Containergebühr deckt die Deponiekosten.

### **II. Grundgebühr**

#### **Art. 2**

Haushaltungen

<sup>1</sup> Jede Haushaltung hat eine Grundgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird pro Einwohnergleichwert (EGW) erhoben und beträgt:

pro EGW

Fr. 8.00 bis Fr. 30.00

#### **Art. 3**

Gastwirtschafts-  
betriebe

<sup>1</sup> Gastwirtschafts- und ähnliche –betriebe haben eine Grundgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird nach folgenden Kriterien errechnet:

Hotels und Pensionen  
je Bett

Fr. 5.00 bis Fr. 11.00

Massenlager  
je Bett

Fr. 2.00 bis Fr. 7.00

Hotels, Restaurants, Bar-,  
Dancing- und Tea-Room-  
Betriebe sowie Heime  
je Stuhl

Fr. 3.00 bis Fr. 7.00

je Garten- oder Terrasse-Stuhl

Fr. 0.50 bis Fr. 2.00

<sup>3</sup> Für Heime, Massenlager und Berghütten, ohne Restaurationsbetrieb, werden gleichviel Stühle berechnet wie Liegestellen vorhanden sind.

<sup>4</sup> Berghotels und –restaurants mit bescheidenem Komfort werden mit 50 bis 75 % der Grundgebühr belastet.

<sup>5</sup> SAC-Hütten entrichten 33 % der Grundgebühr.

#### Art. 4

Handwerker- und  
Gewerbebetriebe

<sup>1</sup> Jeder Handwerker- und Gewerbebetrieb hat eine Grundgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird nach folgenden Kriterien errechnet:

pro Arbeitsplatz

Fr. 20.00 bis Fr. 50.00

pro m2 Verkaufsfläche

Fr. 1.00 bis Fr. 2.50

pro m2 Produktionsfläche

Fr. 0.60 bis Fr. 1.50

pro m2 Lagerfläche

Fr. 0.40 bis Fr. 1.00

pro m2 Bürofläche

Fr. 0.20 bis Fr. 0.50

<sup>3</sup> Zur Ermittlung der Arbeitsplätze wird der Betriebsinhaber, die Angestellten und die Lehrlinge mit einem, der mitarbeitende Ehepartner, Teilzeit- und Saisoniers mit einem halben Arbeitsplatz bewertet.

<sup>4</sup> Die m2 der Verkaufs-, Produktions-, Lager- und Bürofläche werden dem gültigen Protokoll der amtlichen Bewertung des jeweiligen Betriebes entnommen.

#### Art. 5

Camping- und Zelt-  
plätze

Jeder Camping- und Zeltplatz hat eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, welche sich berechnet pro m2 nutzbarer Fläche und nach Anzahl Monate, während welchen der Betrieb während eines Jahres geöffnet ist (angebrochene Monate werden als 1 Monat verrechnet):

pro m2 / Monat

Rp. 1,5 bis Rp. 10

#### Art. 6

verschiedene Lokalitäten

<sup>1</sup> Schulen und weitere selbständig kehrichterzeugende Lokalitäten, die nicht unter Art. 2 bis 5 eingestuft werden können, entrichten eine

Grundgebühr.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt:

Schulen, pro Klassenzimmer                      Fr. 40.00 bis Fr. 70.00

Kirchen, Versammlungs-  
und Konferenzräume  
je Sitzplatz                                              Fr. 0.40 bis Fr. 0.70

### **Art. 7**

Grenzfälle

<sup>1</sup> Sollte die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Grösse eines Betriebes nach Art. 3 bis 6 stehen, kann der Gemeinderat eine begründete Herauf- oder Herabsetzung vornehmen.

<sup>2</sup> Gemischtbetriebe, die nicht klar unter Art. 3 bis 6 fallen, weist der Gemeinderat der am naheliegensten Kategorie zu. Sollte die Verschiedenartigkeit eines Betriebes jedoch nicht klar definiert werden können, setzt der Gemeinderat die Grundgebühr in einer Pauschale fest. Als Berechnungsgrundlage wird die Anzahl zu leerenden Kehrrichtgefässe, der Standort, sofern er wesentlich von der ordentlichen Abfuhrroute abweichen sollte, und Vergleiche mit ähnlich grossen Betrieben in Betracht gezogen.

## **III. Sack-, Marken- und Containergebühren**

### **Art. 8**

Sackgebühr

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AG für Abfallverwertung (AVAG) pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die AVAG bestimmt.

<sup>3</sup> Öffentliche Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschriften.

### **Art. 9**

Marken- und  
weitere Gebühren

<sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die AVAG bestimmt.

<sup>3</sup> Für Grobsperrgut, welches der Separatsammelstelle zuzuführen ist:

pro m3                                              Fr. 40.00 bis Fr. 100.00

Für Einzelstücke erlässt der Gemeinderat eine Preisliste auf Grund dieses m3-Preises.

<sup>4</sup> Vorgeschriebene Entsorgungsgebühren von Sammelstellen ausserhalb der Gemeinde für Sperrgut und Sonderabfälle werden zum Abnahmepreis verrechnet.

## **Art. 10**

Containerplombe

<sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplombe betragen für

|                 |                         |
|-----------------|-------------------------|
| 600 l Container | Fr. 14.00 bis Fr. 56.00 |
| 800 l Container | Fr. 18.00 bis Fr. 72.00 |

Die Ansätze der Containerplombe für Container mit gepresstem Inhalt betragen

mit gepresstem Inhalt

|                 |                         |
|-----------------|-------------------------|
| 600 l Container | Fr. 19.00 bis Fr. 76.00 |
| 800 l Container | Fr. 24.00 bis Fr. 96.00 |

## **Art. 11**

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 12**

Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die jeweiligen Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

### **Art. 13**

Abgabe der Säcke

<sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

### **Art. 14**

Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Öffentlich aufgestellte Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.

<sup>3</sup> Private-, Gewerbe- und Industriecontainer ohne entsprechende Containerplombe werden nicht geleert.

### **Art. 15**

Sperrgut

Die Aufwendungen für die Grobsperrgutentgegennahme (Art. 12 Abfallreglement) werden gemäss Art. 9 Abs. 3 berechnet.

### **Art. 16**

Tierkörper

Für Tierkörper die bei der regionalen Sammelstelle in Frutigen abgeliefert werden müssen, wird eine Transportentschädigung von Fr. 100.00 pro Tier vergütet.

### **Art. 17**

Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Karton, Altpapier etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Gewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

### **Art. 18**

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.00.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

### **Art. 19**

Bezug

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 30.06. für das laufende Jahr fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

### **Art. 20**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif 8. April 1994 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung in Kandersteg am 27. November 2009.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R.F. Maeder

E. Germann

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 27. Oktober 2009 bis 27. November 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kandersteg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kandersteg, 05. Januar 2010

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann